

Öffentliche Bekanntmachung

30.1.2013

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung am 19. September 2012 beschlossen, den seit 7. März 1998 rechtswirksamen Vorhaben- und Erschließungsplan „Hela - Bitburg“ zu ändern. Dieser Beschluss über die erste Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Hela - Bitburg“ wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als Maßnahme der Innenentwicklung, so dass das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet werden kann.

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr am 19. September 2012 wurde auch der Entwurf zur Änderung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes gebilligt und die Verwaltung wurde sowohl mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als auch mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, beide Verfahrensschritte gleichzeitig durchzuführen.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hier von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Zweck der Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes:

Die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch Verschiebung von festgesetzten Baugrenzen mit einhergehender Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche dient der baulichen Erweiterung des Verbrauchermarktes durch Anbau eines Leergutlagers und einer Leergutannahme am östlichen Teil des bestehenden Gebäudes.

Gleichzeitig wird damit eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gewährleistet.

Lage des Plangebietes und Abgrenzung des Änderungsbereiches:

Der Geltungsbereich des zu ändernden Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt im nördlichen Bitburger Stadtgebiet an der Kölner Straße bzw. an der Gerichtsstraße und beinhaltet die Flurstücke 123/10 und 128/3 der Flur 4, Gemarkung Bitburg.

Der von der Änderung betroffene Teilbereich beinhaltet ausschließlich Flächen im östlichen Bereich des Flurstücks 123/10 der Flur 4, Gemarkung Bitburg.

Die parzellenscharfe Umgrenzung des Bereichs der Planänderung kann einschließlich des zu ändernden Vorhaben- und Erschließungsplanes der in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehaltenen Planunterlage entnommen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der ersten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Hela - Bitburg“, bestehend aus der Planzeichnung M.: 1:500, den Textfestsetzungen und der Begründung als Anlage im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 5. Februar 2013 bis einschließlich 4. März 2013 bei der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Geschäftsbereich 3, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern bzw. Anregungen und Stellungnahmen zu den Festsetzungen der Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird auch darauf hingewiesen,

dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadtverwaltung Bitburg
Bitburg, 14. Januar 2013
Joachim Kandels, Bürgermeister

[zurück /](#)

[drucken /](#)

[nach oben](#)